

Grundlage von § 75 V des Gesetzes über Vollstreckungsverfahren.

Das Hauptmanko des Urteils ist sein Versuch, präzise zu sein - angesichts des Inhalts ist es zweifelhaft, ob überhaupt eine Frage vom Gericht erörtert wurde. Nur die Zusammensetzung der Norm zu zitieren, kann schwer als notwendiger Bestandteil der Arbeit des höheren Gerichts angesehen werden. Zumindest wird dabei die Rolle des Justizrechts bei der Erläuterung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Kassationsbeschwerde völlig ignoriert (§ 391 V BGB).

Das betrachtete Urteil ist ein Beispiel dafür, dass die Gültigkeit einer Entscheidung, die auf einer falschen (oder - nichtexistierenden) Begründung beruht, vom Zufall abhängt. Selbst wenn die vom Beklagten angegebenen Umstände berücksichtigt würden, würde das Ergebnis entsprechend den Umständen des Einzelfalls unverändert bleiben⁶. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in anderen Fällen eine unbefriedigende Entscheidung ohne Berücksichtigung derselben Details getroffen wird. Beispielsweise kann ein Vindikationsklage auch dann bestätigt werden, wenn es dem Angeklagten im Gegensatz zur anderen Partei gelingt, die Unrichtigkeit der registrierten Daten nachzuweisen.

Nino Kavshbaia

► 5 – 8/2020

Auferlegung von Kreditrückzahlungen und Schadensersatz durch Definition der kausalen Anerkennung von E-Mail-Schulden*

⁶ Ein weiteres Beispiel für eine Kombination aus falschem Denken und korrekter Lösung des gleichen Problems finden Sie unter: Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 22. Januar 2020 № AS-1719-2019.

* Aus dem Georgischen von Salome Kaldani.

1. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und zur Rückzahlung des Schadens kann sich aus der elektronischen Korrespondenz mit der kausalen Erfassung der Forderung durch den Darlehensnehmer ergeben. In diesem Fall wird die Verjährungsfrist neu berechnet.

2. Die Auslegung des Textes der elektronischen Korrespondenz ist zulässig, der wahre Inhalt wird jedoch durch die logische Begründung, den allgemeinen Kontext und den situativen Hintergrund bestimmt, der die Überzeugung des Richters auf der Grundlage des Standards der allgemeinen Vorsicht bildet.

(Leitsätze des Verfassers)

§- §§ 134, 137, 141, 394, 400, 411, 429, 431, 623, 625 BGB

§-§§ 102 III, 105, 410 Zivilprozessordnung

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 12. März 2019 № AS-1067-1026-2016

I. Sachverhalt

Unter der Bedingung der Zinszahlung wurde zwischen den Parteien zweimal zu unterschiedlichen Zeiten ein mündlicher Darlehensvertrag geschlossen. Der Kreditgeber reichte eine Klage gegen den Kreditnehmer wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ein und forderte die Zahlung von Kapital, Zinsen und nicht verdientem Einkommen. Die Beklagte reichte eine Widerklage mit dem einer Begründung, weswegen sie den Vertrag nicht erfüllen konnte.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz teilweise bestätigt. Der im ersten Vertrag genannte Anspruch wurde als unbegründet angesehen. Es ist richtig, dass die Überweisung eindeutig bestätigt wurde, aber der Kläger keine Partei des Darlehensvertrags war und daher auch

keinen Anspruch auf die Forderung hatte. Er überwies den Betrag an den Beklagten im Rahmen der Abtretungsvereinbarung als Vertreter des Kreditgebers. Die Verjährungsfrist für den Antrag war ebenfalls abgelaufen. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des zweiten Darlehensvertrags war der Beklagte verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen und auch den Schadensersatz zu zahlen.

Die Beklagte legte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Kassation ein. Der Oberste Gerichtshof lehnte den Antrag vom Kreditgeber ab und bestätigte die angefochtene Entscheidung nach § 410 ZPO.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Gegenstand des Obersten Gerichtshofs war das Erfordernis des zweiten Darlehensvertrags, dessen Begründungsnormen die §§ 623, 625, 394, 411 und 400 BGB waren. Der Angeklagte bestritt, einem Darlehensvertrag zugestimmt zu haben. Das Gericht befand die Forderung für formell rechtsverbindlich und entschied, dass eine Bewertung des Inhalts der elektronischen Korrespondenz das Bestehen einer Darlehensbeziehung zwischen den Parteien bestätigte. Infolgedessen wurde die Meinung des Angeklagten bezüglich der Fehleinschätzung der Korrespondenz und der damit verbundenen Beweise für die Schuldenberechnung nicht geteilt.

Der Angeklagte bestand auf eine andere Interpretation des Inhalts der E-Mail auf der Grundlage der Entscheidung des House of Lords von United Kingdom, in der das Thema "Interpretation eines wichtigen Ausdrucks" erwähnt und die Interpretation des Textes als sogenannte "Matrix der Fakten" angesehen wird. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass das House of

Lords auch logische Überlegungen unterstützt, um den wahren Inhalt des Textes zu bestimmen, wobei der Kontext, der Standard der durchschnittlichen Vorsicht der Person und andere Aspekte im Mittelpunkt stehen, die der Willenserklärung in der georgischen Gerichtspraxis ziemlich nahekommen.

Bei der Prüfung der vorgelegten Schuldenberechnungstabellen aus dem Grund der Unzuverlässigkeit blieb die Erklärung vom Angeklagten unbeantwortet, dass die darin enthaltenen Informationen nicht die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Kläger widerspiegeln, sondern es sich lediglich um eine andere Art von Rechnungen handelte. Der Oberste Gerichtshof erörterte die kausale Anerkennung der Schuld, die das Rechtsverhältnis bestätigen soll und ein Versprechen enthält. Es wurde zweifellos davon ausgegangen, dass die E-Mail-Korrespondenz eine kausale Anerkennung der Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag darstellte und alle Elemente enthielt, die die vom Kläger vorgelegten Tatsachen rechtlich bestätigten.

Für die Verjährungsfrist wurde jedoch keine Verjährungseinrede erhoben, da die kausale Anerkennung als der Beendigung der Verjährungsfrist angesehen wird. Für die Erfüllung von § 137 BGB ist die Anerkennung eines Schuldners nur dann gültig, wenn die Anerkennung in der Verjährungsfrist erfolgt. Gemäß § 141 BGB bleibt die Zeit bis zur Kündigung unabsehbar. Dementsprechend führte die Anerkennung des Beklagten zur Erneuerung der Verjährungsfrist.

Nach §§ 429 und 431 BGB liegt der Leistungsnachweis stets in der Verantwortung des Schuldners. Das Verfahren in diesem Fall war ein Schulddokument gemäß § 102 III ZPO, aber der Angeklagte verteidigte sich nicht, indem er es vorlegte.

Der Angeklagte betrachtete das Fehlen einer Bestätigung des Darlehens im Allgemeinen als Gegenargument für das Bestehen der Schulden, obwohl das Gericht das Bestehen eines Darlehensvertrags feststellte. Demgegenüber standen die Voraussetzungen für nicht verdientes Einkommen aufgrund der Nichterfüllung einer monetären Verpflichtung sowie der Faktor, dass der

Cashflow immer einen gewissen Gewinn bringen kann. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde für den Beklagten neben der Zahlung von Kapital und Zinsen gemäß § 411 BGB die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz als angemessen angesehen.

Alexander Tedoradze